



Sehr geehrte Damen und Herren,

Dinge werden sich ändern: Das sah man klar auf dem diesjährigen Europäischen Zollrechtstag in Linz, an dem wir auch in diesem Jahr als Sponsor teilgenommen haben.

Der Welthandel entwickelt sich in Richtung stärkerer Beschränkungen, sei es in Form von Zöllen und Gegenzöllen, sei es in Form von Embargos und Sanktionen. Die derzeit größte Reform, das neue Zollrecht mit seinem Paradigmenwechsel durch Einrichtung einer zentralen Zolldatenplattform und einer europaweiten Kontrolle wird zum Ende diesen Jahres erwartet. Für alle ist wichtig, hier nicht den Überblick zu verlieren. Wir halten Sie auf dem Laufenden mit unserem Tagungsbericht.

Draußen steigen die Temperaturen. Wir alle erinnern uns gut an die Europameisterschaft in Deutschland. Ein Sommermärchen. Allerdings muss auch der DFB Regeln einhalten, so schön die Party ist. Wir berichten über den vorläufigen strafrechtlichen Schlussstrich unter die Organisation.

Unter welchen Voraussetzungen können Einfuhrabgabenfestsetzungen noch einmal zum Nachteil des Unternehmens verändert werden? Wir berichten über ein aktuelles EuGH - Urteil.

Auch unser Newsletter unterliegt Veränderungen. Wir freuen uns, dass wir Ihnen unsere Nachrichten nunmehr in modernem Format präsentieren können. Wie immer: Viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte!

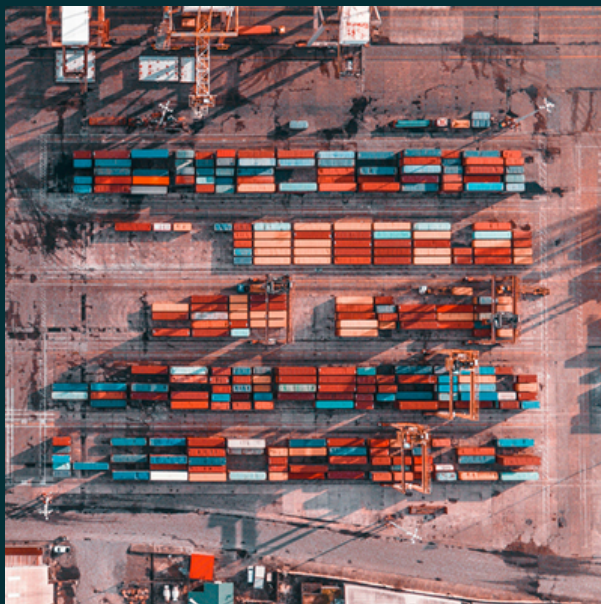
Bericht von der EFA-Tagung in Linz



Das Ende des Sommermärchens –
Verbandsgeldbuße im Steuerstrafverfahrens gegen
den DFB



Wiederaufleben der Zollschuld Art. 116 Abs. 7 UZK -
EuGH, Urteil v. 30.04.2025 - C-330/24



Seminarangebot

26.08.2025
09:00-12:00 Uhr

Schlagbaum Spezial:

Sommer-Update: Zoll

Alle Neuerungen rund um das Thema Zoll

Jetzt anmelden

Bericht von der EFA-Tagung in Linz

Die EFA-Tagung (ehemals: Europäischer Zollrechtstag) bringt alljährlich Menschen aus verschiedenen Bereichen – Rechtsprechung, Lehre, Zollverwaltung, Politik, Unternehmen und Beratung – zusammen, die Eines verbindet: Sie beschäftigen sich mit den Themen Zoll, Außenwirtschaft oder den neuen Regularien im Nachhaltigkeitsbereich. In diesem Jahr fand die Tagung vom 26.-27. Juni in Linz in Österreich statt. Vorträge und Diskussionen drehten sich diesmal rund um das

Thema „**Weltwirtschaft im Umbruch – Freihandel, Regionalisierung, Deglobalisierung**“:

Ein Umbruch im europäischen Zollwesen zeichnet sich ab in Form der UZK-Reform, die sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet. *Matthias Petschke, Direktor für Zollpolitik, Generaldirektor TAXUD bei der EU-Kommission in Brüssel*, informierte die Teilnehmenden über den **aktuellen Stand der UZK-Reform**. Er stellte in Aussicht, dass der Gesetzgebungsprozess Ende 2025/Anfang 2026 abgeschlossen sein wird. Tatsächlich haben sich die Mitgliedstaaten im Rat der EU am vergangenen Freitag (27.06.) auf eine gemeinsame Position zur EU-Zollreform geeinigt und das Mandat für den Trilog – die abschließenden Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament – erteilt ([Pressemitteilung vom 30.06.2025](#)). Über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens nach der 1. Lesung im Parlament haben wir in unseren Jahresupdate-Veranstaltungen berichtet. Sobald der gemeinsame Standpunkt von Rat, Parlament und Kommission klar ist, werden wir an dieser Stelle im Schlagbaum-Newsletter darüber informieren. Es zeigt sich, dass der Online-Handel, der die EU jährlich mit Milliarden von Billig-Paket-Importen insbesondere aus China überschwemmt, der treibende Faktor für einen schnellen Abschluss der Reform ist. Die Problematik des E-Commerce bestimmte auch die sich anschließende Diskussion zur **Zukunft des Zolls**. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass handelspolitische Lösungen für dieses Problem gefunden werden müssen, da sich das Konsumverhalten, das die massenhafte Einfuhr von Billigprodukten verursacht, nur schwer beeinflussen lässt.

Das Thema „**Sanktionen und Exportkontrolle als Mittel der Handelspolitik**“ wurde aus dem Blickwinkel Deutschlands (*Prof. Dr. Christoph Herrmann, Universität Passau*), Österreichs (*Mag. Barbara Tasch-Ronner, Wirtschaftskammer Österreich*) und der USA (*Lana Muranovic, Baker Hostetler, Houston/Texas*) betrachtet. Es wurde festgestellt, dass die EU mit neuen, bislang unbekanntenen Regelungen (insbesondere Art. 8a, 12g) im Russland-Embargo einen schärferen Gang im Sanktionsrecht eingelegt hat. Die unklaren Positionen der aktuellen US-Regierung machen ein einheitliches Vorgehen schwierig. Aus der Diskussion mit der Vertreterin aus den USA wurde deutlich, dass ein klarer Kurs in der US-amerikanischen Handelspolitik unter der aktuellen Administration nicht erkennbar ist.

Beim Kernthema „**Freihandel / Deglobalisierung / Zölle als Mittel der Handelspolitik**“ waren sich die Vortragenden einig, dass in der aktuellen

Situation, in der große Volkswirtschaften wie die USA ihren Handel durch Zölle einschränken, der Abschluss von weiteren Freihandelsabkommen für die EU das Mittel der Wahl sind. Die Industrie wünscht sich ein rasches Inkrafttreten des Merkosur-Abkommens und einen schnellen Verhandlungsabschluss eines Abkommens mit Indien. Zugleich müsse Bürokratie abgebaut werden, insbesondere der administrative Aufwand für einzelne Zollverfahren. Gegenmaßnahmen in Form von zusätzlichen Einfuhrzöllen als Antwort der EU auf die erhöhten US-Zölle seien aus Sicht der Wirtschaft ein Problem, da diese auch deutsche und europäische Unternehmen trafen.

Während aus den Vorträgen des ersten Veranstaltungstages deutlich wurde, wie schwer es ist, angesichts der Komplexität der globalen Handelspolitik Lösungen für die beteiligten Akteure zu finden, zeigte die erstmalige **Verleihung des EFA Start Up Awards**, dass es in der Zollwelt zahlreiche innovative Unternehmen gibt, die Lösungen gefunden haben, um der Wirtschaft die Abwicklung von Zollprozessen zu erleichtern. Am zweiten Tag stand weniger die globale Handelspolitik als vielmehr die konkrete Anwendung des Zollrechts im Mittelpunkt: *Stefan Vonderbank von der Bundesstelle Zollwert* berichtete über **aktuelle Fälle im Zollwertrecht** betreffend die Behandlung von nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen, die Ermittlung des maßgebenden Kaufgeschäfts bei Reihengeschäften, die Behandlung von Lizenzgebühren für Marken- und Urheberrechte sowie die Behandlung von Gestaltungsleistungen für Umschließungen und gab Hinweise zum Umgang mit diesen Themen im Unternehmen.

Beim Thema **Zoll und Nachhaltigkeit** kristallisierte sich heraus, dass die fehlende Einheitlichkeit der Regelungen wie CBAM, EUDR, CSDDD und Forced Labour die Anwendung erschwere. So werde beispielsweise der Begriff des „Inverkehrbringens“ in den einzelnen Regelungen unterschiedlich ausgelegt. Zudem gebe es zahlreiche unterschiedliche Portale, die bezüglich der einzelnen Regelungen zu beachten und unterschiedliche Behörden, die für die Überwachung zuständig seien. Der Bericht des Unternehmensvertreters machte einmal mehr deutlich: Die Umsetzung der Themen, die schon für große Unternehmen eine enorme Herausforderung ist, beutelt den deutschen und europäischen Mittelstand umso mehr. Dass die EU-Kommission mit dem Omnibus-Paket I Erleichterungen bei CBAM, CSRD, CSDDD und EU Taxonomy in die Wege geleitet hat, wurde allseits begrüßt. Dass es zu einer erneuten Verschiebung der Anwendung der EUDR kommt, die von diesem Paket ausgenommen ist, ist wohl nicht zu erwarten.

Fazit

Die Vorträge, Diskussionen und der fachliche Austausch am Rande sind stets eine Bereicherung abseits der anwaltlichen Praxis. Bei hochsommerlichen Temperaturen hat unser Kaffee-Sponsoring in eigens für die Tagung erstellten Espresso- und Kaffeetassen hoffentlich so manche Pausendiskussion gepusht. Für eine verdiente Abkühlung sorgte eine Schifffahrt auf der Donau im Rahmen der Abendveranstaltung. Den Organisatoren der EFA-Tagung sei gedankt für die wieder einmal sehr gelungene Veranstaltung!

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Das Ende des Sommermärchens – Verbandsgeldbuße im Steuerstrafverfahren gegen den DFB

Das Landgericht Frankfurt am Main – 30.04.2025 (Az. 5/2 KLS 11/18 – 7550 s 242375) hat in seinem Urteil zum „Sommermärchen – Prozess“ eine Verbandsgeldbuße nach § 30 IV OWiG gegen den DFB in Höhe von insgesamt 110.000 Euro festgesetzt.

Eine Verbandsgeldbuße gegen eine Organisation ist, wie die Richterin in der Urteilsverkündung betonte, im deutschen Strafverfahren eher selten. Der geplante Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Sanktionierung

von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz) vom 7. August 2020 (BR-Drs. 440/20) verzögerte sich im Gesetzgebungsverfahren und wurde nicht mehr vor der Bundestagswahl im Herbst 2021 verabschiedet und wurde dann nicht in die nächste Legislaturperiode neu eingebracht.

Aber es gibt die Möglichkeit der Festsetzung eines Bußgeldes nach § 30 IV OWiG. § 30 ermöglicht die Festsetzung einer Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen unter der Voraussetzung, dass deren Repräsentanten (Organe, Vorstände, Vertreter, sonstige Leitungspersonen) eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die entweder Pflichten des Verbandes verletzt worden sind oder die zu dessen Bereicherung geführt haben oder führen sollten.

Das Verfahren nach § 30 IV OWiG erfordert, dass eine Anknüpfungstat vorliegt, das heißt entweder eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit, die eingestellt wurde zum Beispiel aus Opportunitätsgründen nach § 47 OWiG. D.h. es muss eine Tat vorliegen, die schuldhaft bzw. vorwerfbar begangen wurde. Gerade wenn das Verfahren frühzeitig gegen die Leitungspersonen eingestellt wurde, wegen vermutetem geringen Verschulden nach § 153 StPO, wäre die Verbandsgeldbuße zwar von der Systematik möglich. Tatsächlich muss dann aber auch die Anknüpfungstat ausermittelt sein.

In diesem Verfahren sind Leitungsorgane wegen Steuerhinterziehung bereits verurteilt worden, damit gab es eindeutig den Anknüpfungspunkt der vorliegenden Straftat bzw. gegen Geldauflage eingestellt wurden nach § 153a StPO.

Die **Anknüpfungstat** muss aber auch nachweislich vorliegen, hier ist Raum für Verteidigung, wenn eine Verbandsgeldbuße angedacht wird.

Häufig kommt eine Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 OWiG in Betracht. Wenn aber der Betriebs- oder Unternehmensinhaber die gesetzlich vorgesehenen Organisations- und Aufsichtspflichten erfüllt haben, also im Rahmen eines Compliance-Programms gerade jene Maßnahmen ergriffen und umgesetzt haben, welche zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Organisations- und Aufsichtspflichten erforderlich sind, scheidet eine Verantwortlichkeit nach § 130 OWiG aus. Denn ein den betrieblichen Anforderungen genügendes Compliance-System ist als erforderliche Aufsichtsmaßnahme im Sinne des § 130 Abs. 1 OWiG anzusehen. Compliance ist daher unmittelbarer Ausfluss des durch § 130 OWiG geforderten Pflichtenprogramms, weil Compliance ein rechtmäßiges Verhalten der Unternehmensmitarbeiter gewährleisten soll. Effiziente Compliance führt also in dieser Konstellation zu einer

soll. Effiziente Compliance führt also in dieser Konstellation zu einer vollständigen Enthftung (auf Tatbestandsebene). Es liegt dann keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 130 OWiG vor. Nach den oben dargelegten Grundsätzen fehlt es dann auch an einer Anknüpfungstat im Sinne des § 30 OWiG.

Darüber hinaus sieht § 30 IV OWiG eine Notwendigkeit der Bebußung vor, die Sanktionierung muss regelmäßig besonders begründet werden. Insbesondere ist durch die Verfolgungsbehörde im Einzelnen darzulegen, warum eine Bebußung der juristischen Person oder Personenvereinigung auch trotz Verfahrenseinstellung unerlässlich ist.

Diese Notwendigkeit der Sanktionierung sah die Richterin im „Sommermärchen-Verfahren“ und begründete sie. Auf die ausformulierten Gründe darf man gespannt sein.

Sollten Sie von einem Bußgeld als Leitungsorgan oder gegen Ihren Verband nach § 30 IV OWiG betroffen sein, wenden Sie sich gern an uns. Mit unserer Unterstützung lässt sich oft nachweisen, dass keine Tat im Sinne des § 30 OWiG vorliegt, die schuldhaft bzw. vorwerfbar begangen wurde, sondern ein einfacher Arbeitsfehler.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

**Wiederaufleben der Zoltschuld Art.
116 Abs. 7 UZK - EuGH, Urteil v.
30.04.2025 - C-330/24**

Der EuGH hat sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens zur Frage des Wiederauflebens der Zollschuld im Sinne des Art. 116 Abs. 7 UZK geäußert.

I. Der Sachverhalt

Im zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin elektronische Waren ursprünglich mit einer Zolltarifnummer angemeldet, für die ein Zollsatz von 8,7 % galt. Nachdem sie sich zur Einreihung auf eine verbindliche Zolltarifauskunft eines Dritten berief, wurde die Zolltarifnummer geändert (zollfrei) und gezahlte Zölle in Höhe von ca. 60.000 € erstattet. Eine spätere Überprüfung der Einreihung durch die Zollbehörde ergab jedoch, dass die ursprünglich angemeldete Zolltarifnummer zutreffend war. Die Zollbehörde forderte daher die erstatteten Zölle nach Art. 116 Abs. 7 UZK von der Klägerin zurück.

Das mit dem Fall befasste Gericht legte dem EuGH den Fall vor und bat um die Beantwortung der Rechtsfrage, ob Art. 116 Abs. 7 UZK nur unbeabsichtigte Erstattungen (z. B. Irrtum) der Zollbehörden – oder auch bewusste, später als falsch erkannte Entscheidungen (z. B. tarifliche Fehleinreihung) erfasst.

II. Die Entscheidung

Der EuGH entschied, dass der Begriff „zu Unrecht“ in Art. 116 Abs. 7 UZK weit auszulegen sei. Daher fielen auch bewusst vorgenommene, aber sachlich fehlerhafte Entscheidungen der Zollbehörde unter Art. 116 Abs. 7 UZK. Das Wiederaufleben der Zollschuld sei daher nicht auf „Versehen“ beschränkt.

Diese Auslegung diene der ordnungsgemäßen Zollschuldenerhebung und der Anpassung an die tatsächliche und rechtliche Lage, auch unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften (Art. 103 UZK) sowie des Vertrauensschutzes. Der Wirtschaftsbeteiligte müsse innerhalb der geltenden Verjährungsfristen daher auch damit rechnen, dass eine Entscheidung auch noch zu seinen Ungunsten ergehen kann.

Der EuGH fasste daher folgenden **Leitsatz / Tenor**:

Art. 116 Abs. 7 UZK ist dahin auszulegen, dass das Wiederaufleben der Zollschuld nicht nur Fälle betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch solche, in denen die Behörden bewusst eine fehlerhafte zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben, die sich später als unrichtig erwies.

III. Konsequenzen für die Praxis

Die Zollschuld kann wieder aufleben, wenn eine unrichtige Erstattung aufgrund einer falschen behördlichen Beurteilung erfolgt ist. Daher müssen Unternehmen damit rechnen, dass auch „zugunsten“ getroffene Zollentscheidungen überprüft und ggf. revidiert werden können. Dies gilt aber nur, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist, die an dem Zeitpunkt der Mitteilung der Zollschuld festmacht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber auch, ob neben der Frage der Verjährung nicht ggf. ein Vertrauensschutz aufgrund eines „aktiven“ Irrtums der Zollbehörden in Betracht kommt, der eine Nacherhebung ausschließen kann. Auch wenn die Auslegung des Vertrauensschutzes aufgrund eines „aktiven Irrtums“ stets sehr restriktiv angewendet wird, kann es im Einzelfall dazu kommen, dass ein solcher anzunehmen sein kann.

Ihre Autorin:



Heiko Panke
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Weitere Termine/Veranstaltungen

27.08.25
09:00-12:00 Uhr
Online

Schlagbaum September Update: WuP

Jetzt anmelden

28.08.25
09:00-12:00 Uhr
Online

Schlagbaum September Update:
Außenwirtschaft

Jetzt anmelden

Zeit für einen Espresso?



Seminare Reguvis - Jetzt anmelden!

Save the date

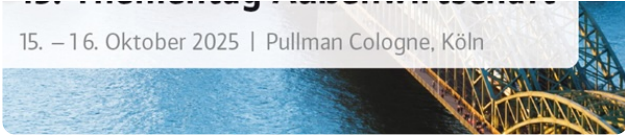
Reguvis

Experten referieren –
Praktiker diskutieren

Kongress
15. Thementag Außenwirtschaft



15. – 16. Oktober 2025 | Pullman Cologne, Köln



Klicken Sie [hier](#), wenn Sie sich von unserem Newsletter abmelden möchten.

